

Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 18.10.2022

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.09.2022 wurde dem Gemeinderat mit der letzten Sitzungsladung zugesandt. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

2. Bestätigung der Wahl des 1. Kommandanten der FF Bergrheinfeld und des Stellvertreters

In der Dienst- und Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bergrheinfeld am 23.09.2022 fand die Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten statt. Gemäß Artikel 8 Absatz 4 BayFwG bedürfen die Gewählten die Bestätigung des Gemeinderates und des Kreisbrandrates. Der bisherige Kommandant Matthias Endres stellte sich zur Wiederwahl und wurde von den stimmberechtigten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gewählt, ebenso der bisherige stellvertretende Kommandant Daniel Hornung.

Der 1. Bürgermeister Werner betont, dass die Freiwillige Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung mit vielfältigen Aufgaben bei Einsätzen, insbesondere bei Technischen Hilfeleistungen und in der Verwaltung ist. Sein besonderer Dank gilt den beiden Kommandanten für die bisherige und die zukünftige Arbeit.

Der Gemeinderat stimmt der Wahl von Herrn Matthias Endres zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bergrheinfeld und der Wahl von Daniel Hornung zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bergrheinfeld zu.

14 : 0

3. Feuerwehrgerätehaus: Ergänzung Heizsystem – Information durch HLS-Planerin Ulrike Wehner; Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2021 wurde unter TOP 2 der Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Bergrheinfeld einstimmig beschlossen. Dabei wurde eine Gas-Brennwert-Heizung präferiert.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.02.2022 wurde ein Gemeinschaftsantrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Vorstellung einer Alternative zur Heizungsanlage im Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Bergrheinfeld ohne weiteren Beschluss nicht weiterverfolgt.

HLS-Fachplanerin Ulrike Wehner präsentierte seinerzeit dem Gremium eine Kostengegenüberstellung Gasheizung und Wärmepumpe mit Gasheizung. Nach damaliger Berechnung hätten sich die Gesamtkosten für eine Gasheizung auf rund 136.000 € berechnet, für die Alternative Luftwärmepumpe (90 % Heizlast) mit Gasbrennwertanlage (10 % Heizlast), inkl. Pufferspeicher standen Gesamtkosten in Höhe von 200.000 € im Raum. Die Mehrkosten des alternativen Heizsystems hätten nach damaliger Berechnung circa 63.000 € betragen. Auch die Wartungskosten wurden seinerzeit für beide Varianten ermittelt, die Jahresverbrauchskosten wurden anhand der letzten Abrechnung hochgerechnet. Hier standen sich Kosten in Höhe von 3.386,75 € (Gas) und 4.599,21 € (Pumpe/Gas) gegenüber, bei der Hochrechnung mit prognostizierten Preisen für 2022 errechnete sich eine Differenz von rund 160 € zugunsten des Gasbrennwertkessels. Durch den Krieg in der Ukraine hat sich jedoch der Gaspreis bereits jetzt um ein Vielfaches erhöht, so dass die damalige Kosten-

rechnung nicht mehr haltbar ist. Frau Wehner wurde daher von Seiten der Verwaltung nochmals gebeten, einen erneuten Kostenvergleich durchzuführen.

1. Bürgermeister Werner führt dazu aus, dass die Abhängigkeit von Gas bei der bisherigen Planung zu hoch ist und eine Alternative zwingend geboten ist.

Fachplanerin Wehner stellt daraufhin eine Alternative zum bisherig geplanten Gasbrennwertkessel vor. Die Alternative besteht aus der Kombination aus einer Luftwärmepumpe und einem Gasbrennwertkessel. Dabei soll der Sozialtrakt des Feuerwehrhauses über einen Niedertemperaturkreislauf mittels Fußbodenheizung und die Fahr-zeughalle sowie einzelne Räume über einen Hochtemperaturkreislauf mittels Heizkörper beheizt werden. Letzteres soll bei einem Einsatz der Feuerwehr für ausreichend Wärme insbesondere für die Einsatznachbereitung sicherstellen.

Neben der technischen Beschreibung erfolgt durch Fachplanerin Wehner eine Gegenüberstellung der ursprünglich errechneten Heizkosten gegen die mit momentan aktuellen Werten berechneten Heizkosten.

Demzufolge stünden rund 10.000 € jährliche Heizkosten bei dem Verbleib bei einem Gasbrennwertkessel als Heizsystem gegenüber rund 5.800 € Heizkosten pro Jahr bei der Nutzung einer Kombination aus Luftwärmepumpe und einem Gasbrennwertkessel.

Gemeinderat Pfeifroth stellt im Anschluss an den Vortrag von Fachplanerin Wehner die Frage, ob es eine Möglichkeit gibt, das Feuerwehrhaus komplett ohne Gas zu beheizen. Frau Wehner antwortet darauf, dass dies grundsätzlich möglich sei, entsprechende Systeme sich jedoch in einem Preissegment von zusätzlich rund 80.000 € - 90.000 € allein für die Fußbodenheizung bewegen. Die von einer Luftwärmepumpe gespeiste Fußbodenheizung ist ein träges System, welches unter Verweis auf die Arbeitsstättenrichtlinie nicht komplett den Anforderungen an eine Heizanlage in einem Feuerwehrhaus entspricht. Im Unterschied zu einem Bauhof wird ein Feuerwehrgerätehaus nicht nur tagsüber und planmäßig genutzt. Mit Einsätzen und damit zusätzlichem Wärmebedarf ist auch nachts zu rechnen.

Gemeinderat Pfeifroth verweist auf das Beispiel der Halle von der Firma Elektro Rath in Grafenrheinfeld, die komplett ohne Gas beheizt wird. Weiterhin wurde von Gemeinderat Pfeifroth geäußert, dass er die Hoffnung gehabt habe, dass heute verschiedene Alternativen von Heizsystemen vorgestellt werden und nicht nur eine Alternative, die teilweise auch auf Gas basiert. Er kann der Umplanung des Heizsystems so nicht zustimmen.

2. Bürgermeister Djalek erkundigt sich nach dem Kostenunterschied der beiden Alternativen in der Anschaffung, worauf Fachplanerin Wehner antwortet, dass der Kostenunterschied im Verhältnis gleichgeblieben ist. 2. Bürgermeister Djalek äußert weiterhin Bedenken, da aktuell immer noch mit fiktiven Zahlen gerechnet werde und keiner die zukünftige Entwicklung absehen könne.

Frau Wehner stellte daraufhin den Vorteil einer bivalenten Heizungsanlage dar, bei der je nach Verfügbarkeit von Strom und/ oder Gas der Schwerpunkt beim Energieträger geändert werden kann.

1. Bürgermeister Werner trägt vor, dass er ursprünglich ein Verfechter des Gasbrennwertkessels gewesen ist und sich jetzt aufgrund der aktuellen Lage berichtigen lassen muss. Er verweist auf den ursprünglich einstimmigen Beschluss des Gemeinderates zum Bau des Feuerwehrhauses mit einem Gasbrennwertkessel als Heizungsanlage. Er ist sich sicher, dass der Brennstoff Gas zukünftig nicht viel billiger werde und verweist auf das Heizungssystem in dem Gebäudetrio Grundschule, Rathaus und Bibliothek, welches ebenfalls nicht komplett mit Gas arbeitet.

Gemeinderätin Zahl richtet darauf die Frage an Fachplanerin Wehner, ob es mit einer größeren PV-Anlage einen Mehrwert gebe, was letztere damit beantwortet, dass die Leistung der PV bereits bei dem Kostenvergleich eingerechnet worden ist, der Ertrag der PV-Anlage jedoch nicht simultan mit der notwendigen Leistungserbringung der Heizung zusammenfällt. Gemeinderätin Zahl erklärt, dass sie seinerzeit dem Bau des Feuerwehrhauses mit Gasbrenn-

wertkessel zugestimmt habe, um den Bau des Feuerwehrhauses nicht zu verzögern, sie ist aber nicht für eine Gasheizung gewesen.

Gemeinderat Pfeifroth fordert eine größere PV-Anlage auf der Fahrzeughalle und dem Sozialtrakt mit einer Cloud-Lösung (Anm.: dies bedeutet, dass der im Sommer bzw. bei Sonnenschein produzierte Strom angespart werden kann und mit dem Stromverbrauch aus dem Netz verrechnet wird), woraufhin Frau Wehner entgegnet, dass im Januar von der ÜZ keine offene Cloud verfügbar gewesen ist. Gemeinderat Pfeifroth entgegnet, dass die ÜZ aktuell Werbung für ihre Cloud macht.

Gemeinderat Posselt erkundigt sich, ob es möglich ist, die Gasheizung mit Wasserstoff zu betreiben. Dies verneint Fachplanerin Wehner. Es sind momentan nur Heizsysteme mit Wasserstoff auf dem Markt, die ca. 20 – 25 kW Heizleistung erbringen und es gebe zudem keinen Platz für einen Flüssiggastank.

3. Bürgermeisterin Weippert stellt die Frage, ob die geplante Gastherme komplett abschaltbar ist, woraufhin Fachplanerin Wehner antwortet, dass das geplante Heizsystem so ausgelegt ist, dass die Wärmepumpe vorrangig heizt und nur in den Fällen, in denen die Leistung der Wärmepumpe nicht ausreichend ist, die Gastherme zusätzlich in Betrieb geht.

Gemeinderat Seuffert fordert die Nutzung von Flächenkollektoren für die Wärmepumpe unter Nutzung des angrenzenden Gartens. Fachplanerin Wehner führt dazu aus, dass dazu der Platz nicht reicht, da zum einen mehrere Versorgungsleitungen über das Grundstück laufen und zum anderen der Garten teilweise überbaut wird.

Gemeinderat Seuffert fragt an, ob heute über die Planung der Heizung des Feuerwehrhauses entschieden werden muss. Dies wird von Kämmerer Hart und Fachplanerin Wehner bejaht, da zwingend Ausschreibungen durchgeführt werden müssen.

2. Bürgermeister Djalek erkundigt sich, ob die PV-Anlage mit einer Leistung von 30 kWp ausreichend für die Wärmepumpe ist, was Fachplanerin Wehner bestätigte.

Gemeinderätin Hochrein fordert die maximale Auslegung der PV-Anlage, worauf Frau Wehner entgegnet, dass das Dach der Fahrzeughalle so ausgelegt ist, dass später die PV-Anlage erweitert und das ganze Dach genutzt werden kann.

Gemeinderat Pfeifroth plädiert daraufhin, dass auch das Dach des Sozialtraktes mit einer PV-Anlage belegt wird, was Fachplanerin Wehner aufgrund der falschen Dachausrichtung für nicht zielführend hält.

1. Bürgermeister Werner fasst die Diskussion zusammen und gibt zu bedenken, dass die momentane Lage sehr dynamisch ist. Sowohl die Stadtwerke Schweinfurt als auch die ÜZ nehmen Strom aus PV-Anlagen kaum noch an.

Gemeinderätin Pfister erkundigt sich nach der Lieferzeit für eine Wärmepumpe, was Fachplanerin Wehner mit einer Dauer von sechs bis zwölf Monaten beantwortet. Zusätzlich gibt sie an, dass bei PV-Anlagen momentan Lieferschwierigkeiten für Wechselrichter bestehen.

Der Gemeinderat beschließt, für den Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses Bergheinfeld eine kombinierte Heizungsauslage aus einer Luftwärmepumpe kombiniert mit einer Gasbrennwertanlage vorzusehen.

12 : 2

4. Betretungsrecht im Verfahren zum Vorhaben Nr. 3 und 4 des Bundesbedarfsplangesetzes (SuedLink), Verbot der Betretung von Grundstücken der Gemeinde Bergheinfeld zum Zwecke der in § 44 EnWG genannten Vorarbeiten

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2022 wurde gegenüber der Fa. Transnet BW SuedLink GmbH & Co. KG ein Verbot der Betretung von Grundstücken der Gemeinde Bergheinfeld zum Zwecke der in § 44 EnWG genannten Vorarbeiten beschlossen. Dieses Betretungsverbot wurde mit Schreiben vom 28.01.2022 ausgesprochen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2022 wurde über eine mögliche Aufhebung des Betretungsverbotes beraten und der Beschluss zur Rücknahme des Betretungsverbotes der gemeindlichen Grundstücke gegenüber der Fa. Transnet BW SuedLink GmbH & Co. KG zur

Durchführung der in § 44 EnWG genannten Vorarbeiten wurde auf die nächste Gemeinderatssitzung am 18.10.2022 verschoben.

Als weitere von umfangreicheren Leitungsbauten, hier der Jura-Leitung, betroffene Kommune hat die Stadt Altdorf ebenfalls ein Betretungsverbot für städtische Flächen, hier gegenüber der Fa. TenneT TSO GmbH, ausgesprochen. Die Stadt Altdorf wird durch Herrn RA Baumann juristisch beraten.

Im Gegensatz zu Bergrheinfeld wird das dortige Genehmigungsverfahren für die Jura-Leitung nicht von der Bundesnetzagentur, sondern von der Regierung der Oberpfalz mit Unterstützung der Regierung von Mittelfranken durchgeführt.

Bei der sogenannten Jura-Leitung handelt es sich um eine Modernisierungsmaßnahme einer bestehenden 380-KV-Leitung und nicht um den Neubau einer HGÜ-Leitung.

Nach Auskunft der Stadt Altdorf findet im Planungsverfahren der Jura-Leitung die Bundesvorschrift des § 30 Absatz 3a NABEG keine Anwendung, da dieser noch nicht in bayerisches Recht übertragen wurde und somit der Stadt Altdorf bis dahin keine Androhung einer Gebühr bei Erlass einer Duldungsanordnung droht.

Die Stadt Altdorf beabsichtigt nach eigener Aussage, ihr Betretungsverbot aufzuheben, sobald die Zahlung einer Gebühr für den Erlass einer Duldungsanordnung auch nach bayerischem Recht droht.

Die Verwaltung weist auf die Stellungnahme von RA Schmidt, Kanzlei Wagensonner hin, in welcher der Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.2022 zum Erlass eines Betretungsverbotes gemeindlicher Grundstücke gegenüber der Fa. Transnet BW SuedLink GmbH & Co. KG zum Zwecke der in § 44 EnWG genannten Vorarbeiten als rechtswidrig angesehen wird.

Nach Artikel 59 Absatz 2 Alternative 1 BayGO hat der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats, die er für rechtswidrig hält, zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt (vgl. Artikel 110 Satz 1 BayGO).

Gemeinderat Seuffert erinnert an die letzte Sitzung, in welcher der Gemeinderat überein gekommen ist, auf Neuigkeiten aus dem Treffen der Bürgerinitiative mit Rechtsanwalt Baumann zu warten.

1. Bürgermeister Werner gibt darauf an, dass Rechtsanwalt Baumann die Aussage gegenüber der Bürgerinitiative getroffen hat, dass momentan keine Angst bzw. Befürchtungen vor größeren finanziellen Verpflichtungen bestehe.

Wenn die BNetzA eine Duldung erlässt, kann gegen diese Widerspruch eingelegt werden. Rechtsanwalt Baumann sucht momentan Kläger für eine Sammelklage. Die Begründung der Klage kann mittels Gutachten zu Bodenbeprobungen erfolgen. Rechtsanwalt Baumann hat weiterhin angegeben, nur für einen Zeitgewinn sorgen zu können, um politisch Mehrheiten gegen SuedLink zu gewinnen, mehr nicht. Die Stimmung ist nach Aussage des Vorsitzenden in Bergrheinfeld gegenüber dem Projekt SuedLink nahezu neutral, da vielen Bürgern das Projekt zu weit fortgeschritten ist, um es noch zu verhindern.

Gemeinderat Seuffert trägt anschließend vor, dass Rechtsanwalt Baumann selbst auf finanzielle Probleme in Bezug auf die Aufrechterhaltung eines Betretungsverbotes hinweist. Es

ist für ihn fraglich, ob für jedes Grundstück eine Gebühr von 1.000 € für den Erlass einer Duldungsanordnung durch die BNetzA fällig wird oder ob diese einmalig fällig wird.

Gemeinderätin Pfister weist darauf hin, dass Rechtsanwalt Baumann nur denjenigen Rechtsmittel empfiehlt, die eine Rechtsschutzversicherung haben.

Gemeinderat K. Eusemann stellt die Frage, welche Folgen die Aufrechterhaltung des Betretungsverbot hat.

Geschäftsleiterin Grob führt dazu aus, dass im Falle des Vorliegens eines rechtswidrigen Gemeinderatsbeschlusses der 1. Bürgermeister die Pflicht hat, die Rechtsaufsicht am Landratsamt zu kontaktieren und um Prüfung der Rechtslage zu bitten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Gemeinderat mitgeteilt, mit der Möglichkeit, den Beschluss zu ändern. Bei weiterer Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses zum Betretungsverbot kann das Landratsamt eine Ersatzvornahme durchführen.

Gemeinderat K. Eusemann äußert, dass bei einem entsprechenden Hinweis des Landratsamtes immer noch Zeit bleibt das Betretungsverbot zurückzunehmen. Das Landratsamt soll den Sachverhalt prüfen.

Geschäftsleiterin Grob sieht in der von der BI zitierten Stellungnahme von Prof. Ernstson eine mögliche Begründung für ein Betretungsverbot, was den Beschluss des GR vom 25.01.2022 eine Zulässigkeit geben könnte. Der Nachweis wäre jedoch in Form eines Gutachtens zu führen.

Gemeinderätin Zahl spricht sich dafür aus, das Betretungsverbot aufzuheben, da dieses nichts gebracht hat und der Strom eben gebraucht wird.

Gemeinderat Pfeifroth schließt sich dieser Meinung an und wirft den Vertretern der Landwirtschaft in der Bürgerinitiative vor, dass diese bei der dezentralen Energieversorgung hätten tätig werden müssen, beispielsweise durch den Betrieb einer Biogasanlage, um gegebenenfalls Kirche, Schule und Kindergarten mit Energie zu versorgen. So hätte eine Schließung der neuen Kirche bis Palmsonntag verhindert werden können.

Gemeinderat K. Eusemann entgegnet, dass die Landwirte PV-Anlagen bereits auf ihren Dachflächen installiert haben und nicht noch mehr Flächen verlieren können. Es fehlt aus seiner Sicht an der Verbesserung der Stammnetze.

Gemeinderätin Göbel plädiert für eine Aufrechterhaltung des Betretungsverbot. Ein Bodengutachten soll gegebenenfalls als Begründung für das Betretungsverbot nachgeschoben werden.

1. Bürgermeister Werner weist darauf hin, dass dieses Gutachten erst noch erstellt und vor allem bezahlt werden muss.

Gemeinderat Seuffert trägt vor, dass das Betretungsverbot SuedLink nur verschiebt und nicht verhindert, woraufhin Gemeinderat Göb äußert, dass die durchgeführten Kartierungen nicht zeitgemäß sind. Betroffene Grundstücke könnten aufgrund vorhandener Dolinen komplett absacken. Wenn dabei eine Leitung reiße, stehe das komplette Feld unter Strom. Das entsprechende Gutachten gibt es noch nicht offiziell, ist aber bereits geschrieben.

Nach einer weiteren allgemeinen Diskussion um die Vor- und Nachteile von SuedLink stellt der Vorsitzende folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Der GR beschließt, das am 28.01.2022 ausgesprochene Betretungsverbot gegenüber der Fa. Transnet BW SuedLink GmbH & Co. KG zurückzunehmen.

7 : 7

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

5. Erledigung überörtliche Rechnungsprüfung

a) 2000 bis 2005

Die Verwaltung informiert den Gemeinderat gemäß Art. 30 Abs. 3 GO, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Schweinfurt mit Schreiben vom 01.09.2022 mitteilt, dass der Prüfungsbericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle für die überörtliche Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung der Jahre 2000-2005 für abgeschlossen und erledigt erklärt wird.

o.w.B.

b) 2011 bis 2017

Die Verwaltung informiert den Gemeinderat gemäß Art. 30 Abs. 3 GO, dass die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Schweinfurt mit Schreiben vom 06.09.2022 mitteilt, dass der Prüfungsbericht für die überörtliche Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung der Jahre 2011-2017 für abgeschlossen und erledigt erklärt wird.

o.w.B.

6. Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Flächen-Poolings im Windvorranggebiet Garstadt

Auf der Gemarkung Garstadt ist ein Teil eines Windvorranggebietes verortet, der weitere Teil des Windvorranggebietes ist auf der Gemarkung Hergolshausen (Gemeinde Waigolshausen) verortet. Mit Ablauf des 31.05.2023 fallen durch das Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) die Windvorranggebiete u.a. aus der sogenannten „10-H-Regelung“ heraus. Ziel des Gesetzgebers ist es, Windenergieanlagen in den für Windenergie ausgewiesenen Flächen zu privilegieren. Damit entfallen die grundsätzlichen Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde, wie z.B. die (Nicht-) Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Gemeinde verbleibt somit zukünftig nur die Möglichkeit, über die eigene Sicherung von Grundstücksflächen im Rahmen von Pachtverträgen Einfluss auf den Bau einer Windenergieanlage im Windvorranggebiet Bergrheinfeld/Waigolshausen zu nehmen. Dies betrifft sowohl den Aspekt der baulichen Ausgestaltung, wie z.B. die Festlegung von größeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen zu Wohnbebauungen als auch den Aspekt der Verteilung der aus dem Projekt erzielten Gewinne, insbesondere der Verteilung der aus der Pacht erzielten Erträge.

Gemeinderat Seuffert stellt die Frage nach dem Abstand der Windräder zu einem ggf. zukünftigen Baugebiet in Garstadt, was 1. Bürgermeister Werner dahingehend beantwortet, dass andere Teile von Garstadt näher an dem Windvorranggebiet liegen.

Gemeinderätin Zahl sagt, dass nur der Weg über ein Flächenpooling führt, Einfluss auf die Ausgestaltung eines Windparks zu nehmen.

Gemeinderätin Hochrein betrachtet es kritisch, dass nur Eigentümer von Grundstücken in Windvorranggebieten an einem Windpark verdienen werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass insbesondere gegenüber den Bürgern von Garstadt klar kommuniziert werden muss, dass Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Garstadt nicht verhindert werden können und es keine Idee der Gemeinde ist, dort Windenergieanlagen zu errichten.

Der Gemeinderat beschließt, im Windvorranggebiet Garstadt ein Flächenpooling zur Sicherung von Grundstücksflächen durchzuführen. Ziel der Sicherung der Grundstücksflächen soll es sein,

in kommunaler Federführung zusammen mit der Gemeinde Waigolshausen Windenergieanlagen errichten zu lassen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinbarung mit einem Projektbüro herbeizuführen, welches im Auftrag der Gemeinde ein Flächenpooling der betroffenen Grundstücke auf Gemarkung Garstadt durchführt.

14 : 0

7. Beitritt zum Landschaftspflegeverband:

Information über die Gebührenordnung und Beschlussfassung

In der Sitzung vom 15.03.2022 hat der Gemeinderat unter TOP 2 sich für die Vorbereitung und Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Schweinfurt ausgesprochen und den Beitritt zu diesem in Aussicht gestellt. Weiterhin wurde in gleicher Sitzung beschlossen, dass der 1. Bürgermeister ermächtigt wird, nach Vorliegen der endgültigen Satzung und des Finanzplanes den Beitritt zu vollziehen.

In Bezug auf die grundsätzliche Frage des Beitritts der Gemeinde Bergheinfeld zum Landschaftspflegeverband wird auf die Diskussion in der Sitzung bzw. das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022, TOP 2 verwiesen.

Inzwischen befindet sich der Verein „Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt e.V.“ in Gründung. Am 13.10.2022 hat eine Gründungsveranstaltung stattgefunden und es wurde eine Vereinssatzung nebst Beitragsordnung beschlossen.

Für die Gemeinde Bergheinfeld wird mit einem Beitritt zu dem Landschaftspflegeverband ein jährlicher Beitrag von 0,55 € / Einwohner fällig, wobei als Berechnungsgrundlage die Einwohnerzahl am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres maßgeblich ist.

Am 31.12.2021 hatte Bergheinfeld 5.307 Einwohner. Dies bedeutet für das Jahr 2022 einen Beitrag in Höhe von 2.918,85 €.

Zusätzlich zu diesem Betrag als Fixkosten kommen zukünftig durchgeführte Maßnahmen der Landschaftspflege, die über den Verein abgerechnet werden.

Der Landkreis Schweinfurt beteiligt sich mit einem Beitrag von 0,65 € pro Einwohner und Jahr an dem Verein.

Vorsitzender des Vereins ist Herr Landrat Töpfer, die 1. Bürgermeister Gehring (Gemeinde Röthlein) und Gößmann (Gemeinde Wasserlosen) sind ebenfalls Mitglieder des Vorstands. Udo Baake, Detlev Reusch und Dr. Hannes Brehm, sind als Vertreter des Naturschutzes im Vorstand des Vereins. Ebenso sind drei Vertreter der Landwirtschaft, Michael Mikus, Barbara Göpfert und Udo Rumpel, im Vorstand des Vereins vertreten. Der Gemeinderat genehmigt den Vollzug zum Beitritt des Vereins „Landschaftspflegeverband Landkreis Schweinfurt e.V.“.

14 : 0

8. Kirchweih Bergheinfeld:

a) Schaustellerbetrieb – Sachstand und künftiges Vorgehen

Bei dem Auswertungstreffen am 30. September 2022 im Rathaus zwischen den beiden Kirchweihausrichtern Buki (Brauchtums- und Kirchweihtraditionen e. V.) und TSV Bergheinfeld sowie der Gemeinde für die vergangene Kirchweih wurden neben der erfolgreichen Durchführung und guter Bewertung der Kirchweih 2022 - nach zwei Jahren Pause wegen der Corona Pandemie - der Vorschlag vorgebracht, die traditionelle Terminfestlegung durch den Gemeinderat auf den 3. Sonntag im Monat August zu überdenken.

Der Ausblick auf die kommenden Jahre würde die Veranstaltungstermine sehr nahe bzw. rund um den Feiertag Maria Himmelfahrt am 15. August führen. Hier sind u.a. bereits große Veranstaltungen wie die traditionellen Weinfeste in Wipfeld und Volkach gesetzt. Deshalb

schlagen die beiden Veranstalter konkrete Festlegungen auf das Wochenende nach dem Feiertag 15. August für die nächsten fünf Jahre vor.

Des Weiteren wird die Gemeinde gebeten mit Schaustellerbetrieben in Kontakt zu treten, mit der Bitte ein Angebot für die zukünftigen Kirchweihen abzugeben. Mit der Firma Bassing (Kirchweih Grafenrheinfeld) und der Firma Übel/Sachs (Kirchweih Schwebheim) wurde ein erstes Kontaktgespräch vom Bürgermeister geführt. In den kommenden Wochen erwarten wir ein konkretes Angebot.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Kirchweihtermine Berggrheinfeld für die folgenden Jahre wie folgt lauten:

b) Terminplanung

18. - 21. August 2023

23. - 26. August 2024

22. - 25. August 2025

21. - 24. August 2026

20. - 23. August 2027

14 : 0

9. Einkaufszentrum Schweinfurt-Oberndorf: Sachstand

Die Auriga Handels- und Gewerbebau-träger GmbH hat bei der Stadt Schweinfurt mit Schreiben vom 08.06.2022 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich nördlich des Schleifwegs mit der Fl.-Nr. 688 unter Einbeziehung der Fl.-Nrn. 605, 606, 606/3 und Teilstück der Fl.-Nr. 603, Gemarkung Oberndorf zur Entwicklung einer Einzelhandelsfläche in Oberndorf hinter der Tankstelle Aral gestellt. Die Auriga GmbH plant ein Nahversorgungsgebiet mit einem Vollsortimenter, einem Discount- und einem Drogeriemarkt mit insgesamt ca. 150 Stellplätzen und einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 3.500 m². Im Radius von 1.000 m um den geplanten Standort leben ca. 2.300 Einwohner. Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat in seiner Sitzung vom 29.09.2022 nach Informationen der Main Post mit 27 von 38 Stimmen dem o.g. Vorhaben zugestimmt.

Nach Aussage des Landratsamtes Schweinfurt liegen der Regierung von Unterfranken (Stand 22.09.2022) noch keine Unterlagen über das o.g. Projekt vor.

Die Gemeinde Berggrheinfeld wird als Träger öffentlicher Belange als betroffene Kommune bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplans noch formal am Verfahren beteiligt und wird die Möglichkeit zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme nutzen.

Bereits jetzt ist zu bedenken, dass das o.g. Vorhaben zu einem massiven und unnötigen Flächenverbrauch führt und gegen das Ziel der bayerischen Staatsregierung verstößt, den Netto-Flächenverbrauch deutlich zu minimieren. Das Bayerische Landesplanungsgesetz sieht vor, dass bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke angestrebt werden soll, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu (vgl. Artikel 6 Absatz 3 Satz 5, Satz 6 BayLPlG).

Das geplante Bauvorhaben auf rund 2,7 ha bisher als landwirtschaftlich genutzte Fläche zu realisieren, steht dem eindeutig entgegen.

Ebenso führt das geplante Bauvorhaben zu einer weiteren Versiegelung der Flächen und damit zu einer weiteren Minimierung des natürlichen Wasserkreislaufes.

Neben den negativen Aspekten für unsere Umwelt hat das Bauvorhaben auch negative Auswirkungen auf unsere Geschäftswelt. Die Stadt Schweinfurt führt hier einen Verdrängungswettbewerb durch, bei welchem u.a. die Kaufkraft der Bürger der an Oberndorf grenzenden Gemeinden bzw. der in Oberndorf arbeitenden Bürger umliegender Gemeinden in die Stadt Schweinfurt gezogen werden soll. Für die rund 2.000 Einwohner des Stadtteils Oberndorf besteht kein Bedarf für einen Supermarkt (Lidl), einen sog. Vollsortimenter und einer Drogerie an dieser Stelle, da diese geplanten Geschäfte sich am Rand von Oberndorf befinden und es für unwahrscheinlich ist, dass die Geschäfte fußläufig besucht werden. Ein Bedarf an Einkaufsmöglichkeiten für die Bürger Oberndorfs sollte im Bereich der bereits vorhandenen Gewerbebebauung gedeckt werden und nicht auf die Grüne Wiese gesetzt werden. So werden Innenleerstände vermieden und es entstehen keine Gewerbe-brachen. Die Verkehrsanbindung für dieses Bauprojekt ist schlichtweg schwierig. Über zwei Grundstücke hinweg soll eine Zufahrt zur Würzburger Straße entstehen. Mit den geplanten rund 150 Stellplätzen ist mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrs auf der Würzburger Straße zu rechnen. Durch die Zunahme des Verkehrs verbunden mit zahlreichen Abbiege-vorgängern wird auf einer der zentralen Zufahrtstraßen nach Bergheinfeld ein neuer Unfallschwerpunkt geschaffen, der grundsätzlich alle Verkehrsteilnehmer trifft.

1. Bürgermeister Werner trägt zusätzlich vor, dass er sofort nach dem Bekanntwerden des Bauvorhabens ein Gespräch mit dem Landrat und ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister hatte. Von Seiten des Bayerischen Gemeindetages und der Regierung von Unterfranken wurde die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des geplanten Bauvorhabens bestätigt, da es sich bei Schweinfurt um ein Oberzentrum handelt und der Stadtrat Autonomie bei seinen Entscheidungen hat.

Nach einer allgemeinen Diskussion über Leerstände von Gewerbeflächen und der Notwendigkeit einer zielgerichteten Nahversorgung beschließt der Gemeinderat, einen von der Verwaltung verfassten Brief mit den oben genannten Bedenken an alle Stadträte der Stadt Schweinfurt zu versenden.

14 : 0

10. Anfragen und Informationen

a) Stellungnahme zum 1. Teilantrag der Gemeinde Bergheinfeld zum Antrag der Fa. TenneT TSO GmbH auf 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG auf Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation

Der 1. Bürgermeister verliest die von der Verwaltung verfasste Stellungnahme zum 1. Teilantrag der Gemeinde Bergheinfeld zum Antrag der Fa. TenneT TSO GmbH auf 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG auf Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation.

b) Bekanntgabe aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 13.09.2022

ba) Beschaffung E-Fahrzeug für Bauhof

Der Gemeinderat hat sich zum Kauf des E-Nutzfahrzeugs EVUM (Vorfürswagen) zum wirtschaftlichsten Bruttopreis in Höhe von 39.270,00 € entschieden. Im Vergleich der Fahrzeugtypen sticht die Marke EVUM mit gewichtigen Vorteilen wie z.B. eine deutlich höhere Nutz- und Anhängelast, Allradantrieb, Standheizung sowie externe Steckdose (3 KW, 220 V) hervor.

bb) Beschaffung Rolltore für die Bauhoffahrzeughalle

Der Gemeinderat hat dem günstigsten Anbieter für acht Rolltore, der Fa. Käfer Stahlhandel & Co. KG, Gochsheim, mit einer Auftragssumme von 53.074 € den Zuschlag gegeben.

bc) IT-Support-Vertrag für Grundschule und Mittelschule gem. Förderprogramm Digitalpakt III

Den Zuschlag für den IT-Service für beide Schulen über den Zeitraum von 24 Monaten hat das wirtschaftlichste Angebot der Firma OTC-Computersysteme, Georg-Schäfer-Straße 18 in 97421 Schweinfurt zu einer Brutto-Wertungssumme von 28.003,08 € erhalten.

c) Anfragen

ca) Anfrage zu den Verkehrshelfern

Gemeinderat K. Eusemann erkundigt sich nach der Situation der Verkehrshelfer. Diese werden aufgrund der bestehenden Beschilderung noch immer am Kreisverkehr an der Kirche eingesetzt. Die Gemeinde hat mit der Schaffung des Übergangs in der Mainstraße ihren Teil zum dortigen Einsatz der Verkehrshelfer beigetragen.

cb) Anfrage zum Sachstand Rückbau KKG

Gemeinderätin Hochrein erkundigt sich nach dem Sachstand zum Rückbau des KKG. Dieser ist unverändert.

cc) Anfrage zum Sachstand Abbruch Feuerwehrhaus

3. Bürgermeisterin Weippert fragt den Sachstand zum Abbruch des Feuerwehrhauses an, da nach ihrer Beobachtung dort nicht jeden Tag gearbeitet wird. 1. Bürgermeister Werner bestätigt den Fortschritt der Abbrucharbeiten.